

Möglichkeit der Förderung von Schulungen und Weiterbildungen/ Coachings gemäß § 8 Abs. 7 SGB XI

Laut § 8 Abs. 7 SGB XI (s.u.) besteht seit März 2019 eine Fördermöglichkeit für Schulungen und Weiterbildungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf. Diese werden bis zu 50% gefördert; pro Pflegeeinrichtung und Jahr ist ein Förderzuschuss in Höhe von maximal 7.500 Euro möglich. Der Antrag ist bei der für die Pflegeeinrichtung zuständigen Pflegekasse zu stellen.

Passend zu diesem Thema bietet die Winterakademie in diesem Jahr zusätzlich zwei konkrete Angebote an, die nachfolgend für eine Antragstellung etwas ausführlicher als im Flyer dargestellt sind.

a) Freitag, 31.1.2010, 9.00 bis 15.00 Uhr – Gruppen-Coaching

Titel des Arbeitsthemas: Familie im Fokus – Wie lassen sich für das Personal in Medizin und Pflege Familie und Beruf vereinbaren?

Hierbei sind Arbeitgeber, Führungskräfte und Mitarbeiter gleichermaßen gefordert. Im Rahmen der gesetzten Grenzen werden gemeinsam Chancen, Möglichkeiten und weitere Perspektiven aufgezeigt und erarbeitet. Den Teilnehmern wird genügend Zeit gelassen, um auch kreativen Ideen Entwicklungsspielraum zu geben.

An diesem Tag können die Teilnehmer zum einen bereits erfolgreiche Ansätze als „Best Practice“ vorstellen und zum anderen auf Grundlage der nachfolgenden Ausführungen gemeinsam neue Möglichkeiten erarbeiten.

Hierbei gibt es verschiedene Ebenen, die es zu berücksichtigen und zu beleuchten gilt:

1. Nutzung externe Angebote für die Einrichtung zur Entlastung
2. Aspekte, die im Teamkontext eine Rolle spielen → Umgang und Abstimmung im Team
3. Die Rolle des einzelnen Mitarbeiters
4. Digitalisierung als mögliche Chance?

b) An **6 Tagen** werden zwischen 15.30 und 17.30 **persönliche Einzel-Coachings** (jeweils 1 Stunde) angeboten. Hier werden individuelle Themen aus dem o.g. Spannungsfeld bearbeitet.

Auszug aus § 8 Abs. 7 SGB XI:

„Aus den Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung werden in den Jahren 2019 bis 2024 jährlich bis zu 100 Millionen Euro bereitgestellt, um Maßnahmen der Pflegeeinrichtungen zu fördern, die das Ziel haben, die Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf für ihre in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verbessern. Förderfähig sind individuelle und gemeinschaftliche Betreuungsangebote, die auf die besonderen Arbeitszeiten von Pflegekräften ausgerichtet sind, sowie Schulungen und Weiterbildungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf. Gefördert werden bis zu 50% der durch die Pflegeeinrichtung für eine Maßnahme verausgabten Mittel. Pro Pflegeeinrichtung ist höchstens ein jährlicher Förderzuschuss von 7.500 Euro möglich. Die Landesverbände der Pflegekassen stellen die sachgerechte Verteilung der Mittel sicher. Der in Satz 1 genannte Betrag soll unter Berücksichtigung der Zahl der Pflegeeinrichtungen auf die Länder aufgeteilt werden. Antrag und Nachweis sollen einfach ausgestaltet sein. Pflegeeinrichtungen können in einem Antrag die Förderung von zeitlich und sachlich unterschiedlichen Maßnahmen beantragen. Soweit eine Pflegeeinrichtung den Förderhöchstbetrag nach Satz 4 innerhalb eines Kalenderjahres nicht in Anspruch genommen hat und die für das Land, in dem die Pflegeeinrichtung ihren Sitz hat, in diesem Kalenderjahr bereitgestellte Gesamtfördersumme noch nicht ausgeschöpft ist, erhöht sich der mögliche Förderhöchstbetrag für diese Pflegeeinrichtung im nachfolgenden Kalenderjahr um den aus dem Vorjahr durch die Pflegeeinrichtung nicht in Anspruch genommenen Betrag. [...]“